



Amtssigniert. SID2020091093933
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Reinhard Biechl

Telefon 0512/508-2213

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

p.a.st1@bmk.gv.at

**Entwurf einer 39. KFG-Novelle;
Stellungnahme**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

VD-33/1062-2020

Innsbruck, 23.09.2020

Zu GZ 2020 0.300.618 vom 19. Mai 2020

Zum übersandten Entwurf einer 39. KFG-Novelle wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Z 23 (§ 102 Abs. 4):

Die Ergänzung, dass das Betreiben von Diesel-Aggregaten zur Ladegutkühlung von klimatisierten Fahrzeugen auf Raststationen und Rastplätzen eine vermeidbare – und damit unerlaubte – Luftverunreinigung darstellt, sofern am jeweiligen Standort Strom-Terminals zur Versorgung der Fahrzeuge mit elektrischem Strom in ausreichender Zahl vorhanden sind und die Verwendung fahrzeugseitig möglich ist, wird als Maßnahme zur Luftreinhaltung und zum Klimaschutz grundsätzlich befürwortet.

Sofern die Fahrzeuge nicht bereits jetzt überwiegend eine solche technische Ausstattung aufweisen, wäre es überlegenswert, eine entsprechende Umrüstung der Fahrzeuge zu forcieren, indem die Einschränkung, wonach ein unzulässiger Dieselaggregatsbetrieb nur bei „fahrzeugseitiger Ausstattung“ für den Strombetrieb vorliegt, zeitlich befristet wird.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Forster

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Verkehrs- und Seilbahnrecht zur E-Mail vom 14. Sept. 2020

Zivil- und Katastrophenschutz

Umweltschutz zu Zl. R-2/207-2020 vom 9. Sept. 2020

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.